
S 25 KR 476/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	25
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 KR 476/15
Datum	23.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KR 51/19 B
Datum	25.01.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag der Sachverständigen Dr. med. A. K. vom 01.12.2018 auf Festsetzung einer Entschädigung wird zurückgewiesen.
Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

In dem beim Sozialgericht Magdeburg anhängig gewesenen Klageverfahren [S 25 KR 476/15](#), in welchem die Beteiligten über einen Anspruch des Versicherten auf Kostenübernahme für eine Apherese-Therapie stritten, stellte die Versicherte am 02.07.2018 einen Antrag nach [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Einholung eines Gutachtens von der Antragstellerin. Mit Beweisanordnung vom 19.07.2018 beauftragte das Gericht Frau Dr. med. A. K. mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Der Beweisanordnung war ein Formular "Antrag auf Vergütung gem. § 109 SGG" beigelegt, in welchem die Sachverständige auf Folgendes hingewiesen wurde: "Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten ab Vorlage des Gutachtens bei Gericht eingegangen sein, da sonst der Anspruch auf

Verg  tung erlischt."

Mit Schreiben vom 20.12.2018 sandte die Antragstellerin das Formular, ausgef  llt am 01.12.2018 nebst Rechnungen an das Gericht. Ausweislich des Posteingangsstempels des Justizzentrums Magdeburg ist die Rechnung am 03.01.2019 eingegangen.

Das durch die Sachverst  ndige erstellte Gutachten vom 15.09.2018 ging bei Gericht am 25.09.2018 ein.

II.

Zugunsten der Sachverst  ndigen Frau Dr. med. K. kann eine Festsetzung einer Entsch  digung nach [   4 Abs. 1 JVEG](#) nicht erfolgen. Denn die Sachverst  ndige hat ihre Verg  tung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Gutachtens (25.09.2018) geltend gemacht, [   2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG](#). Ein Entsch  digungsanspruch ist erloschen. Der Antrag auf Entsch  digung ging erst am 03.01.2019 bei Gericht ein.

Die Beweislast f  r den fristgerechten Zugang des Antrags auf Entsch  digung tr  gt derjenige, der eine Entsch  digung geltend macht. Diesen Beweis konnte die Antragstellerin nicht f  hren. Der Hinweis der Sachverst  ndigen darauf, dass ein Versand sicher stattgefunden habe, reicht hierzu nicht aus (vgl. BeckOK KostR/Bleutge, Stand: 05/2017, [   2 JVEG](#) Rn. 12, beck-online m.w.N.). Der fehlende Nachweis eines rechtzeitigen Zugangs geht nicht zu Lasten der Parteien oder der Landeskasse.

Die Sachverst  ndige Frau Dr. K. hatte auch Kenntnis von der dreimonatigen Frist des [   2 JVEG](#), da sie in dem Antrag auf Verg  tung gem    JVEG, der der Beweisanordnung beigelegt war und welchen sie auch verwendete, ausdr  cklich auf die Dreimonatsfrist hingewiesen wurde.

[   4 Abs. 8 JVEG](#) kommt wegen der Geb  hren und Kosten zur Anwendung.

Erstellt am: 23.06.2020

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024